

§ 3 SchKiSpV

Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf der Grundlage der Zielstellung der Volkswirtschaftspläne sind in die planmäßige Versorgung mit Schülerspeisung bevorzugt einzubeziehen:

- a) Schüler und Lehrlinge, deren Mütter berufstätig sind oder studieren,
- b) Schüler und Lehrlinge, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben,
- c) Schüler, die den Schulhort besuchen,
- d) Schüler und Lehrlinge aus kinderreichen Familien sowie
- e) Schüler und Lehrlinge, deren Teilnahme aus anderen dringenden Gründen erforderlich ist.

(2) Kinderspeisung erhalten alle Kinder in Kindergärten.

Zitiervorschlag: § 3 SchKiSpV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchKiSpV/3>